

Kunden in der Grundversorgung

1. Produktebeschrieb

Wahltarif für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch zwischen 2'000 kWh bis 50'000 kWh. Sperrpflichtige Verbraucher)* werden variabel nach Bedarf des Netzes zur Lastoptimierung gesperrt. Die vereinbarten Freigabezeiten werden eingehalten.

Grundvoraussetzung für den EMU-Flex-Tarif:

- Jahresverbrauch zwischen > 2'000 kWh und < 50'000 kWh
- alle sperrpflichtigen Verbraucher)* müssen der EMU zur Lastoptimierung zur Verfügung gestellt werden
- nicht primär genutzte Heizsysteme und Wärmeverbraucher sind nicht für diesen Tarif berechtigt

)*Boiler, Wärmepumpen, Wärmeerzeuger und Ladestationen E-Mobilität
diese Aufzählung ist nicht abschliessend, mit dem Anschlussgesuch können weitere ergänzt werden!

2. Preise und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	Energie	Netznutzung	Total Preis
Arbeitspreise			
HT / NT	6.90 Rp /kWh	6.50 Rp /kWh	13.40 Rp /kWh
Grundpreis		15.00 CHF / Monat	

Zeitzonen			
HT	Montag bis Sonntag	00.00 h - 24.00 h	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- die gesetzliche Mehrwertsteuer 7.70%
- die Bundesabgaben 2.30 Rp/kWh
- die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers 0.16 Rp/kWh
- die Konzessionsabgabe an die Gemeinde 0.21 Rp/kWh
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Anwendung

Die Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EMU und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

Blindenergiepreis

Der Blindenergieverbrauch soll in der HT- und NT-Zeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \varphi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3.8 Rp/kvarh verrechnet.

Sperrpflichtige Verbraucher

Sperrpflichtige Verbraucher gemäss den technischen Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EMU)**.
Anpassungen an der Installation gehen zu Lasten des Kunden.

Besondere Bestimmungen

Zeitliche Begrenzung und dynamische Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Für Energiebezüge ohne angemessene Benutzungsdauer bleibt die Anwendung des Tarifes GN-L mit Leistungsmessung vorbehalten.

Werden Verbraucher, die nach Werkvorschrift sperrpflichtig sind, ungesperrt betrieben, kommt dieser Tarif nicht zur Anwendung. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 21. August 2019 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Dieser Tarif erfüllt die gesetzlichen Vorgaben als Wahltarif. Ein Wechsel in diesen Tarif ist unter Einhaltung der Tarifbestimmungen möglich. Die Wahl für Bestandskunden muss bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Neukunden müssen bis spätestens 30 Tage vor Quartalsende das Wahlrecht für das laufende Kalenderjahr geltend machen (schriftlich, per Mail oder über das Kundenportal möglich). Es ist nur ein unterjähriger Wechsel zulässig.

)** Werkvorschriften CH-2018 VSE und die koordinierten speziellen Anschlussbedingungen der Werke